

**Haushaltssatzung
der Ortsgemeinde Bullay
für die Haushaltsjahre 2019 und 2020
vom 02.07.2019**

Der Gemeinderat hat aufgrund von § 95 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz in der derzeit geltenden Fassung, am 08.05.2019 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden	<u>2019</u>	<u>2020</u>
1. im Ergebnishaushalt		
der Gesamtbetrag der Erträge auf	1.936.090 EUR	1.957.930 EUR
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	2.101.110 EUR	2.091.090 EUR
das Jahresergebnis auf	- 165.020 EUR	- 133.160 EUR
2. im Finanzhaushalt		
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen	- 32.705 EUR	4.635 EUR
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	279.800 EUR	344.100 EUR
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	443.700 EUR	728.350 EUR
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	- 163.900 EUR	- 384.250 EUR
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	196.605 EUR	379.615 EUR

§ 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird festgesetzt für:

2019: verzinste Kredite	163.900,00 EUR
2020: verzinste Kredite	379.600,00 EUR

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4 Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

	<u>2019</u>	<u>2020</u>
– Grundsteuer A auf	300 v. H.	300 v. H.
– Grundsteuer B auf	365 v. H.	365 v. H.
– Gewerbesteuer auf	365 v. H.	365 v. H.

Die Hundesteuer beträgt für Hunde, die innerhalb des Gemeindegebietes gehalten werden

	<u>2019</u>	<u>2020</u>
– für den ersten Hund	50,00 EUR	75,00 EUR
– für den zweiten Hund	100,00 EUR	100,00 EUR
– für jeden weiteren Hund	150,00 EUR	150,00 EUR

– für den ersten gefährlichen Hund	360,00 EUR	360,00 EUR
– für den zweiten gefährlichen Hund	600,00 EUR	600,00 EUR
– für jeden weiteren gefährlichen Hund	600,00 EUR	600,00 EUR

§ 5 Gebühren und Beiträge

Die Sätze der Gebühren und Beiträge für ständige Gemeindeeinrichtungen nach dem Kommunalabgabengesetz (KAG) werden wie folgt festgesetzt:

- Tourismusbeitragssatz für 2019 (§§ 1,2 und 12 Abs. 1 KAG)	4,7 v. H.
- Tourismusbeitragssatz für 2020 (§§ 1,2 und 12 Abs. 1 KAG)	4,7 v. H.

§ 6 Wertgrenze für Investitionen

Investitionen oberhalb der Wertgrenze von **1.500 EUR** sind in der Investitionsübersicht einzeln darzustellen.

§ 7 Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2017 beträgt voraussichtlich **5.726.147,00 EUR**. Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2018 beträgt **5.537.595,00 EUR**, zum 31.12.2019 **5.372.575,00 EUR** und zum 31.12.2020 **5.239.415,00 EUR**.

Bullay, den 02.07.2019
Ortsgemeinde Bullay

(Siegel)

Matthias Müller
Ortsbürgermeister